

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau

Vom 20. November 2009

(mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 01.09.2014)

Auf Grund des Art. 17 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau.
- (2) Er hat seinen Sitz in Michelau i.OFr.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Markt Marktzeuln und die Gemeinde Michelau i.OFr.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Marktes Marktzeuln und das Gebiet der Gemeinde Michelau i.OFr.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der erforderlichen Hauptsammler und Ortsnetze im Verbandsgebiet zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Zweckverband ist an Stelle seiner Verbandsmitglieder abgabepflichtig im Sinne des Abwasserabgabenrechtes.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und der Abgabenordnung.

Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten, insgesamt 10 Personen. Die Versammlung setzt sich zusammen aus den Ersten Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden und 8 weiteren Verbandsräten.

(2) Die Zahl der weiteren Verbandsräte beträgt

- a) für den Markt Marktzeuln 2
- b) für die Gemeinde Michelau i.OFr. 6

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

§ 8 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten Entschädigung und Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamts Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Michelau i.OFr. und die Aufgaben werden von diesem wahrgenommen. Leiter in der Geschäftsstelle ist der geschäftsleitende Beamte des Verbandsmitglieds Michelau i.OFr.; für die Aufgabenwahrnehmung erhält das Verbandsmitglied Michelau i.OFr. eine zu vereinbarende jährliche Aufwandsentschädigung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Die Verbandsmitglieder haben nachfolgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen:

1. der nicht durch Beiträge oder anderweitig gedeckte Bedarf zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der erforderlichen Hauptsammler und Ortsnetze im Verbandsgebiet wird entsprechend der Einwohner der Verbandsmitglieder umgelegt.
 2. der nicht durch Gebühren oder anderweitig gedeckte Bedarf für den Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der erforderlichen Hauptsammler und Ortsnetze im Verbandsgebiet sowie für den Sach- und Personalaufwand des Verbandes wird entsprechend der Einwohner der Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Für die Berechnung von Einwohnern im Sinne des Absatzes 1 ist Stichtag der 1. Januar des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorausgegangen Kalenderjahres.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 13 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 14 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von acht Zehntel, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG setzt das Einverständnis der betroffenen Verbandsmitglieder voraus. Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Das gilt auch, wenn er nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG aufgelöst ist, aber eine Gesamtrechtsnachfolge nicht eingetreten ist. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 17 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Auseinandersetzung unter Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung über Auflösung (§ 16) statt.

V. Schlussvorschriften

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern
2. den Mitgliedern des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 1996, zuletzt geändert am 30. April 2009, außer Kraft.

Michelau i. OFr., den 20. November 2009
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

Siegel *gez. Helmut Fischer*

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender